

Drohnen in Privatbesitz

Ethische Bemerkungen

Von Lukas Ohly und Catharina Wellhöfer-Schlüter

1. Einleitung

Die technische Nutzung und Erweiterung im Bereich »unbemannter Flugobjekte« entwickelt sich rasant. Das gilt auch für die Nachfrage privat genutzter Drohnen. Nach Schätzungen gibt es allein in Deutschland mittlerweile bereits mindestens drei Millionen zivile Drohnen.¹ Mit einer Kamera können spektakuläre Bilder aus der Luft geschossen, Landschaften aus ungewohnter Perspektive aufgenommen oder Spiegelungen auf dem Wasser perfekt eingefangen werden.

Mit diesen reizvollen Vorteilen korreliert aber auch eine Skepsis vor der Anwendung ziviler Drohnen. Menschen äußern ein Gefühl des Ausgeliefertseins, wenn solche Flugobjekte über ihren Köpfen schweben.² Dieses Unbehagen hat bereits mit dem schlichten Kontrollverlust zu tun, der damit einsetzt, dass wir von anderen Menschen gesehen werden: Der »fremde Blick« besitzt nämlich eine »Unausweichlichkeit, die ausschließt, daß wir nicht antworten. [...] Als fremde Ansprüche überschreiten sie [u.a. der Blick, LO/CW] den Rahmen unserer eigenen Möglichkeiten.«³ Insofern handelt es sich zunächst um ein natürliches Phänomen: Denn da wir sichtbare Wesen sind, müssen wir auch damit rechnen, gesehen zu werden.⁴ Das ist zwar eine alltägliche menschliche Erfahrung, aber zugleich eine Erfahrung des alltäglichen Kontrollverlusts⁵: Indem ich gesehen werde, werde ich einem Anderen zum Objekt und verliere dabei meine subjektive Selbstbestimmung.⁶ Diese Selbstentzogenheit kann durch modische oder virtuelle Anpassung⁷ nur relativiert, aber nicht grundsätzlich aufgehoben werden.

Wir können allenfalls wählen, in eine Privatsphäre abzutauchen. Das setzt voraus, dass wir die Kontrolle darüber haben, in dieser Sphäre nicht gesehen zu werden. Genau diese Kontrolle könnte nun jedoch durch den privaten Einsatz von Drohnen verloren gehen: Ein unbemannter Flugkörper, der meinen Garten überfliegt und mich dabei aufnimmt, dringt in meine Privatsphäre ein. Der allseits gefürchtete Verlust an Privatheit besteht dann darin, unter einem Diktat der Selbstinszenierung zu stehen.⁸

1. Vgl. DIE ZEIT 32/2016.

2. Vgl. ebd.

3. *Bernhard Waldenfels: Sozialität und Alterität. Modi sozialer Erfahrung*, Berlin 2015, 338.

4. Vgl. *Jean-Paul Sartre: Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie*, Reinbek bei Hamburg 2003, 9. Aufl., 463f.

5. »Mitten im Alltag stoßen wir auf Schwellen, die Alltägliches von Außeralltäglichem trennen und es zugleich mit ihm verbinden. So ist der Alltag mehr als bloßer Alltag.« (Waldenfels [wie Anm. 3], 335).

6. Vgl. Sartre (wie Anm. 4), 460. Waldenfels (wie Anm. 3), 337f.

7. Vgl. *Sherry Turkle: Alone Together. Why We Expect More from Technology and Less from Each Other*, New York 2011, 182, 195.

8. Vgl. *Slavoj Žižek: Event. A Philosophical Journey through a Concept*, London 2014, 157.

Man könnte nun fragen, ob diese Bedrohung der Privatsphäre durch Drohnen eine neue Schärfe erhält oder ob Drohnen vielmehr nur darauf aufmerksam machen, dass ein so unterstellter privater Raum noch nie existiert hat. Etwa könnte Privatheit mit Jaron Lanier als öffentliche Konstruktion verstanden werden, wonach man sich selbst öffentlich definiert, also Autor oder Designer seiner selbst wird.⁹ Tatsächlich inszenieren wir uns im privaten Raum. Er ist ein öffentlich durchfluteter Raum und bloß eine virtuelle Als-ob-Differenz zur öffentlichen Sphäre.¹⁰ Welche besonderen ethischen Konflikte kommen dann durch Drohnen im privaten Gebrauch auf? Diese Frage soll im Folgenden durch den Vergleich mit anderen zwischenmenschlichen Begegnungsarten aufgehellt werden. Dabei suchen wir nach einer phänomenologischen Signifikanz für die ethische Beurteilung von filmenden Drohnen in Privatbesitz.

2. Symmetrische und asymmetrische Begegnungen

Alltägliche intersubjektive Begegnungen sind in der Regel durch die Symmetrie der Möglichkeit bestimmt, andere zu sehen und ebenso gesehen zu werden. Diese Symmetrie bezieht sich auf die *Wahrscheinlichkeit*, dass ich beim Ansehen eines Gegenübers selbst erblickt werde. Ebenso besteht eine Symmetrie des Nichtsehens, etwa in einem Telefonat: Ebenso wenig wie die Person am anderen Ende der Leitung ansehe, sieht sie mich an. Die Kommunikation bleibt auch hier symmetrisch.

Auch das Beobachtetwerden von einer Überwachungskamera in einem öffentlichen Kaufhaus ist eine symmetrische Begegnung, ist doch dabei klar, in wessen *Verantwortung* die Aufzeichnung liegt, nämlich des Betreibers des Kaufhauses. Also handelt es sich auch in diesem Fall um eine symmetrische Begegnung, da wir jederzeit die Möglichkeit haben, den Filialleiter anzusprechen, den Blick also »zurück auf die Kamera« – und damit auf die Person, die im Besitz der Bilder ist – richten zu können.

Nach Jean-Paul Sartre herrscht in zwischenmenschlichen Begegnungsprozessen eine grundsätzliche Symmetrie zwischen dem sogenannten »Objekt-Anderen« und mir selbst. Der Objekt-Andere ist diejenige Person, die mir als Objekt erscheint und an konkreten objektiven Eigenschaften festgemacht werden kann. Da ist »dieser dicke und häßliche Passant, der sich hüpfend auf mich zubewegt.«¹¹ Doch sobald mich der Blick des dicken Mannes erfasst, »ist es mit seiner Häßlichkeit, seiner Dicke und seinem Gehüpfte vorbei.«¹² Er wird mir stattdessen zum »Subjekt-Anderen«, mein Gegenüber, der mir zum Subjekt wird, indem er mich erblickt. Dieser Blick, der mich trifft, ist geradezu entblößend. In meinem Sein fühle ich mich getroffen, ich schäme mich. Mit der Scham wird der Andere von mir unmittelbar anerkannt. »Ich erkenne an, daß ich *bin*, wie Andere mich sehen.«¹³

Was Sartre als Asymmetrie beschreibt, ist jedoch genauer ausgedrückt eine *symmetrische* Asymmetrie: Der Objekt-Andere kann mir jederzeit zum Subjekt-Anderen werden, ich ihm aber

9. Vgl. Jaron Lanier: *You Are Not a Gadget. A Manifesto*, New York 2011, 200.

10. Vgl. Lukas Ohly/Catharina Wellhöfer: *Ethik im Cyberspace*, Frankfurt 2017, 190f.

11. Sartre (wie Anm. 4), 496.

12. Ebd.

13. Ebd., 406 (Hervorhebungen im Original).

auch. In der Möglichkeit des Statuswechsels besteht die kategoriale Differenz zu einem *dinghaften* Objekt (wie beispielsweise einem Stuhl), das eben niemals vom Objekt-Anderen zum Subjekt-Anderen wechseln kann.

Intersubjektive Symmetrie kann folglich im Anschluss an Sartre als die Wahrscheinlichkeit des reziproken Erblicktwerdens beschrieben werden. Wer sieht, muss auch damit rechnen, angesehen zu werden, und zwar deshalb weil durch das »fundamentale Erfassen des Andern«¹⁴ ein Bezug zu mir selbst hergestellt wird. Es handelt sich um den Anderen »im Feld meiner Wahrnehmung«¹⁵, er ist Gegenstand für mich. »Wenn der Objekt-Andere in Verbindung mit der Welt als der Gegenstand definiert ist, der das *sieht*, was ich sehe, muß meine fundamentale Verbindung mit dem Subjekt-Andern auf meine permanente Möglichkeit zurückgeführt werden können, durch Andere *gesehen zu werden*.«¹⁶ Daraus folgt: »Denn ebenso wie der Andere für mich als-Subjekt ein wahrscheinliches Objekt ist, kann ich mich nur für ein gewisses Subjekt als wahrscheinliches Objekt werdend entdecken.«¹⁷ Derjenige, der mich mit seinem Blick trifft, mir also zum Subjekt-Anderen wird, hat in diesem Moment einen Machtvorsprung. Dieser kann jedoch ausgeglichen werden, wenn ich dem Anderen mit *meinem* Blick zum Subjekt-Anderen werde. Darin liegt die Symmetrie der sozialen Interaktion.

Nehmen wir aber folgenden Fall asymmetrischer Interaktion: Ein Paparazzo beobachtet mit einem Hightech-Objektiv aus sicherer Entfernung eine Frau im Garten und nimmt aus hundert Metern Fotos auf. Der Fotograf ist also räumlich so weit von der Frau entfernt, dass sie vermutlich nicht bemerken wird, dass sie beobachtet wird. Eine symmetrische Begegnung im Anschluss an Sartre kann sich somit hier nicht ereignen. Eine solche Entwicklung, das Sehen vom Gesehenwerden abzulösen, setzt nach Hannah Arendt mit dem Teleskop ein: »Was aber niemand vor Galilei getan hat, war, ein Gerät, das Teleskop, so zu benutzen, daß die Geheimnisse des Universums sich menschlicher Erkenntnis ›mit der Gewißheit sinnlicher Wahrnehmung‹ offenbaren.«¹⁸ Während das Teleskop bei Arendt noch in seiner Ambivalenz betrachtet wird, beurteilt es Hanna Reichel als den »ersten Schritt der Entfremdung des Menschen von der Welt [...] und die Vernichtung der Distanz«¹⁹ – eben weil symmetrische Begegnungen abgeschafft werden. In private Räume kann nun eingedrungen werden, ohne dass sich der Beobachter selbst vor dem Blick eines Anderen zu verantworten hat. Personen verlieren somit ihren Rückzugsraum vor dem öffentlichen Blick.²⁰

Das Phänomen der Entstehung prinzipieller Asymmetrie trifft auch auf die Situation eines Drohnenfliegers zu. Zwar mögen rechtliche Regelungen vorsehen, dass der Steuerer der Drohne in Sichtweite bleiben muss. Und allein die relativ kurze Flugdauer bis zum Wiederaufladen des Akkus verlangt, dass sich der Eigentümer in der Nähe befindet. Aber zum einen ist technisch damit zu rechnen, dass sich die Energiekapazität weiter verbessert. Zum anderen lässt sich die

14. Ebd., 457.

15. Ebd., 459.

16. Ebd., 463, Herv. J.-P.S.

17. Ebd., 464.

18. *Hannah Arendt: Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München 2011, 10. Aufl., 331.

19. *Hanna Reichel: Transparenz, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Problemhorizonte der globalen Überwachungsgesellschaft im 21. Jahrhundert*, in: ZEE 60 (2016), 102–116, hier: 108.

20. Vgl. ebd., 107.

rechtliche Einschränkung einer Steuerung in Sichtweite leicht umgehen. Gerade wenn sich der Nutzer zunehmend unsichtbar machen kann, lässt sich eine rechtliche Kontrolle nicht ohne technische Mittel durchsetzen. Denn da eine Unterlassungsklage voraussetzt, dass der Haftungsschuldner bekannt oder zumindest erkennbar ist,²¹ kann dieser sich technisch leicht verbergen. Der Versuch, intersubjektive Begegnungssymmetrie durch Sichtweite zu gewährleisten, beruht daher auf einem logischen Zirkel, das Schutzgut mit dem Schutzgut selbst zu schützen. Solche rechtlichen Regelungen können leicht durchbrochen werden.

Fliegt nun eine Drohne über einen Garten und filmt dabei eine Familie beim Essen auf der Terrasse, so kann der steuernde Akteur den Flug der Drohne live auf dem Display nachvollziehen, während er selbst aus sicherer Entfernung unbeobachtet bleibt. Es entsteht ein Abstand zum gefilmten Gegenüber, der eine Asymmetrie der Begegnung erzeugt.

In beiden Fällen (Paparazzo, Drohne) werden die handelnden Akteure nicht von der gefilmten Person selbst entdeckt.

3. Die Differenz zwischen Teleobjektiv und Drohne

Im Gegensatz zum Drohnenbesitzer ist der Abstand zum Paparazzo eine *natürliche* Distanz, ein geometrischer Abstand, der von beiden Seiten aus gleich weit ist. Besäße die fotografierte Frau ein Fernglas, könnte sie den Paparazzo genauso beobachten wie er sie. Durch die natürliche Distanz besteht durch technische Mittel die Möglichkeit, die ursprüngliche Begegnungssymmetrie wieder herzustellen.

In einem alternativen Szenario wird eine Familie am Frühstückstisch vom Surren einer Drohne gestört. Für eine ethische Betrachtung ist aber nicht der geometrische Abstand relevant, sondern der *nicht messbare, virtuelle* Abstand zum Drohnensteuerer. Die Drohne kann von überallher gesteuert werden oder, virtuell gewendet: von *nirgendwoher*. Die grundsätzliche Asymmetrie zwischen Beobachter und Beobachtetem ist physisch nicht einholbar. Selbst wenn die Tochter der Familie im Besitz einer ähnlich ausgestatteten Drohne wäre, so könnte sie diese doch nicht losschicken, um den Beobachter auszumachen, weil sich der Drohnenflieger im virtuellen Raum befindet. Ein virtueller Abstand kann nicht analog zu einem physischen Abstand von beiden Seiten aus überwunden werden.

Die Asymmetrie der beteiligten Personen verläuft zwischen zwei Dimensionen: Während sich die beobachtete Person im physischen Raum befindet, befindet sich ihr Beobachter im virtuellen Raum. Die Überführung des Beobachters in eine virtuelle Welt, in die der Beobachtete nicht eindringen kann, führt zu einem prinzipiellen Machtvorsprung, der das eingangs erwähnte Gefühl des Ausgeliefertseins erzeugt.²²

21. Vgl. *Ernst Fricke*: Rechtliche Probleme des Einsatzes von Drohnen, in: *Communicatio Socialis*, 48 (2015), 52–57, hier: 56.

22. Ähnlich verhält es sich mit der unsichtbaren Kamera, die so klein ist, dass sie nicht gesehen werden kann. Ein entscheidender Unterschied besteht jedoch darin, dass diese an einem festen Ort von einem Eigentümer installiert worden sein muss. Die Drohne dagegen ist beweglich und überfliegt Eigentumsorte. Sie kann deutlich einfacher einen Blick erhaschen als eine fixierte Kamera.

4. Vorschläge zum Schutz der Privatsphäre

Der Einsatz von zivilen Drohnen kann den psychologischen Effekt haben, dass man sich *permanent* überwacht fühlt (sogar dann wenn die Kamera eigentlich ausgeschaltet ist). Personen, die sich jederzeit beobachtet fühlen, passen dementsprechend ihr Verhalten auf selbstdisziplinierende Art an die Öffentlichkeit an.²³ Beobachtungstechnologien können dazu führen, dass sich die Bedeutung von Privatsphäre weiter verschiebt, nämlich indem Menschen zunehmend einem verstärkten Inszenierungszwang unterworfen werden. Mit der Drohne gibt es tendenziell keinen Ort mehr, an dem *nicht* die Möglichkeit besteht, beobachtet zu werden. Die permanente Möglichkeit des Überwachtwerdens korreliert auf Seiten des Beobachters einem virtuellen »Blick von Nirgendwo«.

In der Öffentlichkeit werden verschiedene rechtliche Regelungen diskutiert, die aus unserer Sicht jeweils in der ethischen Herausforderung bestehen, Asymmetrie in intersubjektiven Begegnungen abzubauen, damit eine konkrete Verantwortbarkeit in Begegnungsprozessen zugeordnet werden kann. Die Lösungsansätze verlaufen dabei in zwei verschiedene Richtungen. In beiden Fällen soll jedoch interpersonale Begegnung grundsätzlich wieder von Symmetrie gekennzeichnet sein.

1. Die erste Strategie zielt auf eine Symmetrie im natürlichen Raum, d.h. auf die Überführung des virtuellen Abstandes in einen physischen Abstand. Da bislang private Drohnen viele Verbote ignorieren,²⁴ könnte der Drohnenverkehr konsequenterweise ganz verboten werden. Da solche fundamentalen Verbote allerdings auch die Freiheit derer einschränken, die Drohnen für unproblematische Fälle gebrauchen, sollten sie erst ausgesprochen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Verhinderung von Missbrauch ausgeschöpft sind.

Einem differenzierten Schutz vor grenzüberschreitende Beobachtungen dient der Vorschlag, den Drohnenflug erforderlichenfalls unterbrechen zu können. Es wurden bereits Drohnen-Detektierungs- und Abwehrsysteme entwickelt, durch die mithilfe eines Störsenders die Verbindung zwischen Flugkörper und Pilot gekappt und die Drohne somit zum Absturz gebracht wird (»Jammen«²⁵). Da jedoch der Absturz nicht ungefährlich für Passanten am Boden ist, sollte demgegenüber eine kontrollierte Landung vorgezogen werden.

Bemerkt die Familie auf der Terrasse also, dass eine Drohne ihr Eigentum überfliegt und ihre Privatsphäre verletzt, sollte sie das Recht und die technischen Mittel haben, das Eindringen zu unterbinden. Dabei wird der virtuelle Abstand abgebaut, indem der Beobachter beim erzwungenen Landen der Drohne wieder »in den physischen Raum« gezwungen wird. Zwischen ihm und der beobachteten Person wird wieder ein gleicher natürlicher Abstand hergestellt.

Mithilfe des Störsenders können jedoch keine privaten Personen auf öffentlichen Plätzen geschützt werden. Ansonsten könnte jede Person »aus Spaß« Drohnen zum Landen zwingen oder sogar stehlen, wenn sie auch an öffentlichen Orten das Recht und die technischen Hilfsmittel

23. Vgl. Rachel L. Finn/David Wright: Unmanned aircraft systems: Surveillance, ethics and privacy in civil applications, in: computer law & security review 28 (2012), 184–194, hier: 191.

24. Vgl. Vorsicht, Kamera im Anflug!, DIE ZEIT 32/2016, 33.

25. Ebd.

hätte, Störsender zu aktivieren. Die Alternative, mithilfe eines entsprechenden Senders einen Rückflug zum Eigentümer zu erzwingen,²⁶ führt wiederum nicht zur erstrebten Symmetrie, sondern hält nur vorerst einen asymmetrischen Übergriff an.

2. In die gegenläufige Richtung geht ein zweiter Lösungsansatz, der Symmetrie im *virtuellen* Raum erzeugt. Dies ist etwa durch Registrierung der Drohne möglich, die öffentlich einsehbar ist. Dadurch kann sie von jedermann einer konkreten Person zugeordnet werden, die die Verantwortung für ihr Handeln übernimmt. Über eine Handy-App könnte die registrierte Drohne geortet und dadurch ihr Besitzer identifiziert werden. So wird eine virtuelle Symmetrie erzeugt. Auch auf öffentlichen Plätzen kann die Privatsphäre entsprechend geschützt werden.

Mit der Registrierung sollen Privatpersonen nicht vor Flugobjekten als solchen geschützt werden, sondern vor der *Unbemanntheit* der Maschinen. Damit dieses »unbemannte Luftobjekt« wieder »bemannt« wird, bedarf es einer eindeutigen Zurechenbarkeit: Eine Verantwortbarkeit, die mittels Registrierung und Peilsendung einem konkreten handelnden Akteur übertragen werden kann. Es geht darum, eine Begegnung zu ermöglichen, die von gegenseitiger Symmetrie bestimmt ist.

5. Umgang mit intelligenten Drohnen

Nun könnten aber in Zukunft auch Drohnen gebaut werden, die *intelligent* sind und keines steuernden Subjektes mehr bedürften, um fliegen zu können.²⁷ Dann existieren Luftfahrzeuge, die im wahrsten Sinne des Wortes unbemannt sind und nicht mehr als Mittler zwischen Beobachter und Beobachtetem fungieren. Wird dabei die Asymmetrie von Begegnungen noch weiter verschärft? Und ist damit zu rechnen, dass eine intelligente Drohne Verantwortungsbereiche einseitig reduziert, indem sie sich zu einem virtuellen Beobachter verflüchtigt?

Hierfür gibt es zwei unterschiedliche Szenarien:

1. Gehen wir zunächst davon aus, dass die selbstfliegende Drohne über Privatgelände kreist und Bilder und Filme aufzeichnet, die sie niemandem zeigt oder übergibt, weil sie diese Daten nur für sich selbst auswertet. Dabei wird die Frage nach der Zurechenbarkeit von Verantwortung obsolet, denn solange die Bilder von Personen nicht angeschaut werden, ist das Filmen per se ethisch nicht verwerflich. Das ändert sich, sobald es einen *Nutznieser* dieser Bilder gibt, sei es, dass jemand als Eigentümer der Drohne die Bilder direkt verwenden kann, sei es, dass die Drohne die Bilder »versteigert« – etwa gegen einen Informationstausch, von dem sie unmittelbar profitieren könnte. Wenn also im Nachhinein die Bilder ohne Einwilligung des Abgebildeten an Dritte übergehen, entsteht eine asymmetrische Situation, wenn der Nutznießer wieder in einem nicht-physischen Abstand zum »Opfer« steht. Er hat dann den oben erwähnten Machtvorsprung,

26. Vgl. Gefahr im Anflug, DIE ZEIT 52/2016, 33–34, 34.

27. In rudimentärer Form existieren solche Modelle bereits, die mittels GPS einen teilweise autonomen Flug ausführen können. »Neuere Kameradrohnen können dem Besitzer automatisch auf Schritt und Tritt folgen, um Bilder von ihm einzufangen« (Oliver Bendel: Private Drohnen aus ethischer Sicht. Chancen und Risiken für Benutzer und Betroffene, in: Informatik Spektrum 39 [2016], 216–224, hier: 220). Trotzdem handelt es sich hierbei immer noch um eine Teilautonomie der Drohne in Abhängigkeit zu ihrem Besitzer. (Vgl. ebd.).

der nicht ausgeglichen werden kann – außer über die oben angedeuteten Methoden der virtuellen Identifizierung.

2. Doch wie ist es, wenn die Drohne quasi ein selbstlernendes System mit künstlicher Intelligenz ist, das die aufgenommenen Daten nur für sich selbst auswertet? Kann eine intelligente Drohne eine Art Subjekt sein? Und werden wir uns künftig vor Drohnen als künstlichen Subjekten schämen?

Darauf kann wieder mit Sartre geantwortet werden, dass Subjekthaftigkeit nicht anhand von beobachtbaren Eigenschaften identifiziert werden kann: Ein System künstlicher Intelligenz ist nicht deshalb ein Subjekt, weil es *objektiv* intelligente Operationen ausführt. Das wäre ein Objekt-Anderer, der durch diese Eigenschaften noch nicht in einem Status-Wechsel zum Subjekt-Anderen werden können muss.

Dieser Status-Wechsel ereignet sich bei Robotern jedoch nicht. Die intelligente Drohne ist zwar in der Lage, ohne fremde Hilfe zu fliegen – sofern sie in der Lage ist, ihre Energie an einer verfügbaren Station selbst aufzuladen –, und muss nicht von außen gesteuert werden. Ein Subjekt-Status ist ihr allerdings nicht zuzusprechen. Phänomenologisch lässt sich nämlich zeigen, dass sich bei Robotern der Status-Wechsel von Subjekt- und Objekt-Anderem nicht alterierend vollzieht, sondern gleichzeitig. Sie werden nunmehr als »nicht-permanentes Subjekt«²⁸ erlebt. Die Permanenz, ein künstliches Subjekt *immer auch* als gemachtes Ding wahrzunehmen, führt dazu, ihm keine Subjektivität zuschreiben zu können.²⁹ Darin liegt die Signifikanz der Differenz zwischen einem *gewordenen* Lebewesen und einem *hergestellten* Produkt.³⁰ Das *Widerfahren* der Subjektwerdung ist nicht deckungsgleich mit den *objektiven* Voraussetzungen des Subjekt-Seins. Die Differenz zwischen geworden und gemacht erweist sich dabei nicht nur als phänomenologische³¹, sondern sogar als schöpfungstheologische Differenz,³² weil das Widerfahren – und damit auch das Widerfahren subjektiver Alterität – nicht herstellbar ist.

Weil der Drohne Subjekthaftigkeit abzusprechen ist, kann sie die Verantwortung für ihr Handeln nicht selbst übernehmen. Das vermeintliche Problem der Asymmetrie entsteht gar nicht erst. Denn wenn die Drohne über unsere Köpfe schwebt, uns mit ihrer Kamera filmt, aber keine reale *Person* die Bilder sieht, hat die Kamera als dinghaftes, technisch neutrales Objekt keinerlei Relevanz für die intersubjektive Begegnung. Die Begegnung wäre vielmehr eine symmetrische: Die Drohne sieht uns und wir sehen sie. Die Macht des Blicks ist in diesem Fall ausgeglichen.

Selbst wenn intelligente Drohnen Subjekte sein könnten, wären unsere Begegnungen mit ihnen weiterhin von Symmetrie geprägt, weil unser Abstand zu ihnen ein natürlicher ist und sich keine Person im virtuellen Raum hinter ihr versteckt. Sobald die Drohne nicht mehr Mittler

28. Christopher P. Scholtz: Alltag mit künstlichen Wesen. Theologische Implikationen eines Lebens mit subjektsimulierenden Maschinen am Beispiel des Unterhaltungsroboters Aibo, Göttingen 2008, 285.

29. Vgl. Ohly/Wellhöfer (wie Anm. 10), 277.

30. Vgl. Jürgen Habermas: Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?, Frankfurt a.M. 2001, 83.

31. Vgl. Ohly/Wellhöfer (wie Anm. 10), 292.

32. Vgl. Lukas Ohly: Schöpfungstheologie und Schöpfungsethik im biotechnologischen Zeitalter, Berlin 2015, 181f.

zwischen Beobachter und Beobachtetem ist, vertritt sie als Subjekt niemanden mehr außer sich selbst.³³ Drohnen können aufgrund ihres Status' als Nicht-Subjekte die Privatsphäre von Personen nur stellvertretend durchbrechen.

Apl. Prof. Dr. Lukas Ohly M. A. phil.
Kirchgasse 2a
D-61130 Nidderau
Ohly@kirche-ostheim.de

Catharina Wellhöfer-Schlüter
Marcobrunnerstraße 25
D-65197 Wiesbaden
c.wellhoefer@outlook.com

33. Einschränkung ist hier hinzuzufügen, dass dazu Menschen in der Lage sein müssen, intelligente Drohnen von gesteuerten teilautonomen Drohnen zu unterscheiden. Damit dies gewährleistet wird, ist wieder auf den Vorschlag der Transparenz registrierter Drohnen zurückzukommen.